

Nr. XIX. GP.-NR
1882/J
1995 -09- 18

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Karlsson, Genossinnen und Genossen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend freiwillige Höherversicherung von Geschiedenen im Unterhaltsverfahren bzw. der Unterhaltsberechnung

Folgender Fall ist mir bekannt: Die Betroffene war bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert und hat darüber hinaus eine freiwillige Höherversicherung abgeschlossen. Nunmehr bezieht die Betroffene von der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft ihre Pensionsbezüge zuzüglich Leistungen dieser Höherversicherung. Die Betroffene ist geschieden und begehrt in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien von ihrem geschiedenen Mann Unterhalt, sowohl im Rahmen einer Unterhaltsklage als auch mit dem Begehren auf Zuspruch von einstweiligem Unterhalt (Provisorialverfahren, einstweilige Verfügung).

Die Betroffene stellt fest:

Die Unterhaltsermittlung erfolgt durch die Gerichte regelmäßig dergestalt, daß bei beiderseitigen Einkünften die Gesamt- Nettoeinkünfte beider geschiedener Ehepartner zusammengezählt werden, der Anspruchsberechtigten ein gewisser Anteil (in der Regel in Form von Prozentsätzen) am gesamten Einkommen zugesprochen wird und der Unterhaltsverpflichtete vom Gericht zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen den eigenen Einkünften der Unterhaltsberechtigten zu den ihr nach dieser Ermittlung zustehenden Gesamtbetrag verpflichtet wird.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlage (jeweiliges Einkommen des geschiedenen Ehegatten) werden fallweise Einkünfte aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden bzw. konkrete Ausgaben als Abzugsposten berücksichtigt. Für den hier in Rede stehenden Fall ist relevant, ob einerseits die zu zahlenden Versicherungsprämien während aufrechter Versicherungspflicht (sei es auf Seiten des Unterhaltspflichtigen, sei es auf Seiten der Unterhaltsberechtigten) bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (=Einkommen) abzuziehen sind und ob andererseits nach Eintritt des Versicherungsfalls Erlöse aus solchen Versicherungen in die Bemessungsgrundlage als Einkommen einzubeziehen sind.

Für den Bereich der Lebensversicherungen gibt es dazu eine Rechtsprechung, die besagt, daß Prämien, die während der Erwerbstätigkeit geleistet werden, nicht beim Unterhalt abzuziehen sind. Andererseits sind Prämien, die nach der Erwerbstätigkeit gezahlt werden, nicht beim Unterhalt abzuziehen.

Andererseits ist nach der Rechtsprechung ein Erlös aus einer Lebensversicherung nicht in die Bemessungsgrundlage (Einkommen) einzubeziehen.

Die genannten von der Rechtssprechung entwickelten Grundsätze müssen aber in identer Weise angewendet werden, egal ob nun die Bemessungsgrundlage des Unterhaltspflichtigen ermittelt wird, oder die Bemessungsgrundlage des eigenen Einkommens der Unterhaltsberechtigten.

Darüber hinaus sind diese Maßstäbe auch auf den Fall der freiwilligen Höherversicherung anzuwenden, weil auch dort die Prämienleistung während der laufenden Erwerbstätigkeit nicht als Abzugsposten bei der Unterhaltsbemessung berücksichtigt wird, andererseits aber eben durch diese Prämien zusätzliche Ansprüche für später erworben werden.

Diese Maßstäbe mögen ihre Begründung auch darin finden, daß sowohl (Er)-Lebensversicherungen wie auch freiwillige Höherversicherungen der Vermögenssicherung und nicht der laufenden Einkommenserziehung dienen, sind sie doch keine gesetzlichen Pflichtversicherungen. Dabei ist allerdings irrelevant, ob die Erlöse daraus in einem Gesamtbetrag (wie beispielsweise bei einer Erlebensversicherung-auch möglich) oder in monatlichen Raten gezahlt werden.

Im konkreten Fall hat nun die Betroffene monatliche (normale) Pensionsbezüge von 9.363.-- sowie zusätzliche Monatsbezüge aus der Höherversicherung von S 1.957,10. Ungeachtet der obigen Darstellungen hat sowohl das Bezirksgericht Innere Stadt Wien als auch das Rekursgericht das Landesgericht für ZRS Wien die Erlöse der Unterhaltsberechtigten aus der freiwilligen Höherversicherung als Einkommen in die Bemessungsgrundlage bei ihr einbezogen, sodaß ihr Anspruch gegen den unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehemann entsprechend verringert wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister Arbeit und Soziales folgende schriftliche

Anfrage:

1. Ist dieser Sachverhalt inhaltlich und gesetzesmäßig richtig dargestellt?
2. Wenn ja, mit welcher gesetzlichen Begründung wird hier ein Unterschied gemacht?
3. Sollte Ihrer Meinung nach eine Gesetzesnovellierung vorgenommen werden?